

Regelwerk Internet

1 Vorbemerkung, Zielsetzung

Die DLRG ist die größte Wasserrettungsorganisation der Welt und will diesem Image auch beim Auftritt im Internet gerecht werden. Sie ist daher sehr an einer einheitlichen Außendarstellung aller Gliederungen interessiert. Der Online-Auftritt der DLRG ist die Visitenkarte unseres Verbandes, über die wir uns als bundesweit tätige und sympathische Organisation im Internet präsentieren wollen. Durch den öffentlichen Charakter dieses Mediums ist es erforderlich, einige Vereinbarungen über Abläufe und Regelungen zu treffen, die ein einheitliches und gefälliges Bild der DLRG nach außen sicherstellen.

Dieses Regelwerk beschränkt sich grundsätzlich auf den Internet-Auftritt der DLRG (www). Zu den mit dem Internet in Zusammenhang stehenden übrigen Diensten (z.B. E-Mail oder andere Kommunikationsdienste) sind durch das Präsidium gesonderte Regelungen zu treffen.

2 Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Internet-Server werden zentral durch den Bundesverband betrieben. Die Umsetzung des Regelwerks obliegt dem Präsidium, das hierzu Durchführungsbestimmungen erlässt.

3 Inhalte

Entsprechend der regionalen Gliederung der DLRG sollen die Gliederungen ihre Inhalte auf lokale Informationen beschränken. Inhalte mit landesverbandsweiter Bedeutung gehören in die Webseiten des Landesverbandes, und Inhalte von bundesweitem Interesse bzw. bundesweiter Gültigkeit (z. B. Prüfungsordnung oder Baderegeln) werden auf den Seiten des Bundesverbandes eingestellt oder von diesem in Form von zentral aktualisierten Inhalten zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Rahmens bleibt es der jeweiligen DLRG-Gliederung überlassen, welche Informationen sie über ihre Internet-Seiten öffentlich zugänglich macht. Im Verbandsinteresse sind keine Inhalte zulässig, die

- eine Zuwiderhandlung gegen die satzungsgemäße Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe darstellen,
- Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder darstellen,
- Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zum Inhalt haben,
- geeignet sind, der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen,
- Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungen thematisieren,
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander thematisieren bzw. zwischen Mitgliedern und Gliederungen
- gegen geltendes Recht verstoßen.

4 Organisation

4.1 Anträge für den Internetauftritt der Gliederungen

Anträge für einen Internetauftritt sind mit dem aktuellen Antragsformular von einem Vertretungsberechtigten der Gliederung an das Referat 4 der Bundesgeschäftsstelle zu senden. Von dort erhält die Gliederung ihre Zugangsdaten.

4.2 Rechtliche Pflichtangaben

Die Gliederungen sind für die Inhalte selbst verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Onlinedienste (z.B. Impressum und Datenschutzerklärung) sind einzuhalten.

Für nicht eingetragene Vereine ist der jeweils übergeordnete eingetragene Verein (e.V.) der gesetzlich zu benennende Vertreter.

5 Präsentationsregelungen

5.1 Gestaltung

Zur einheitlichen Außendarstellung des Internetauftritts sind ausschließlich die vom Präsidium/von der Bundesjugend zur Verfügung gestellten Internet-Vorlagen zu verwenden. Eine Veränderung der Wortmarke oder der Bildmarke (Logo) ist nicht gestattet. Die zulässigen Verwendungen durch Gliederungen sind im Übrigen im Handbuch Corporate Design geregelt.

5.2 Externe DLRG-Seiten

Zur Verwirklichung der einheitlichen Außendarstellung (öffentlicher Auftritt) dürfen sich Gliederungen ausschließlich unter einer Subdomain der DLRG Homepage `.dlrg.de` präsentieren. Ein Verweis auf die von der DLRG Subdomain dargestellten Inhalte durch eine externe Domain ist gestattet. Wenn die externe Domain die Wortmarke DLRG beinhaltet, muss diese der TOP-Level-Domain `.de` oder einer TOP-Level-Domain mit regionalem Bezug (z.B. `.bayern`, `.berlin`, usw.) zugeordnet sein.

Die Darstellung einer Gliederung auf Social-Media-Plattformen ist erlaubt und unterliegt den inhaltlichen Bestimmungen nach Nr. 3, den rechtlichen Verpflichtungen nach Nr. 4.2 sowie - im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Plattform - den Gestaltungsregelungen gemäß Nr. 5.1.

Der Bundesverband stellt den Gliederungen Möglichkeiten zur Einbindung interner Verwaltungstools unter den vom Bundesverband verwalteten Hauptdomains zur Verfügung; diese sind vorrangig zu verwenden.

Nähere Regelungen trifft das Präsidium in den Durchführungsbestimmungen.

6 Verstöße

Bei Verstößen gegen das Regelwerk und die Durchführungsbestimmungen ist das Präsidium befugt, Sanktionen zu verhängen; näheres hierzu regeln die Durchführungsbestimmungen.

Wenn durch derartige Verstöße der technische Betrieb beeinträchtigt wird oder wenn hierdurch die Datensicherheit oder der Datenschutz gefährdet sind, kann der Arbeitskreis Internet die erforderlichen Sofortmaßnahmen treffen.

7 Durchführungsbestimmungen

Das Präsidium ist ermächtigt zur konkreten Umsetzung des Regelwerks Durchführungsbestimmungen zu beschließen.

8 Inkrafttreten

Dieses Regelwerk wurde am 22.04.2017 durch den Präsidialrat beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Regelwerk Internet vom 06.11.2010.